
Persistenter Identifier: 1530689129952_1947_48_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Programm für das Wintersemester 1947/48

Ort: Stuttgart

Datierung: 1947

Signatur: UASSt-DD1-088

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1947_48_1/1/

Abschnitt: IV. Aufnahmebestimmungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1947_48_1/5/LOG_0011/

2. Der Große Senat.

Der Große Senat ist die akademische Behörde für die allgemeinen Angelegenheiten der Technischen Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung.

3. Der Kleine Senat.

Der Kleine Senat ist die akademische Behörde für die laufende Verwaltung der Technischen Hochschule und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulbehörden zugewiesen sind.

4. Die Fakultäten.

Die Fakultäten sind in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Technischen Hochschule verantwortlich.

5. Die Abteilungen.

Die Abteilungen sind in erster Linie für den Unterricht verantwortlich. Dem Abteilungsleiter obliegt es, die Studierenden in Unterrichtsfragen zu beraten.

IV. Aufnahmebestimmungen

1. Die Besucher der Technischen Hochschule sind Studierende und Gasthörer.

a) **Studierender** ist, wer die für ein ordentliches Fachstudium notwendigen Vorlesungen und Übungen belegt und regelmäßig besucht mit der Absicht, die nach der Prüfungsordnung für das betreffende Fach vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

b) **Gasthörer** ist, wer in der Regel für ein Semester zusammen nicht mehr als 12 Vorlesungsstunden belegt, die für ihn von besonderem beruflichen Interesse sind oder seiner Weiterbildung dienen.

2. Allgemeine Vorbedingungen für die Einschreibungen (Immatrikulation) als Studierender.

a) Reifezeugnis.

Es ist das Reifezeugnis einer anerkannten höheren Schule (Vollanstalt) im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Reifevermerke oder sonstige der Vollreife nicht entsprechende Zeugnisse werden nicht als Reifezeugnisse anerkannt.

Eidesstattliche Versicherungen über abhandengekommene Zeugnisse oder über abgelegte Reifeprüfungen werden nicht als Ersatz für ein ordentliches Reifezeugnis angenommen. In besonders gelagerten Fällen können urkundliche Bescheinigungen einer Vollanstalt oder notariell beglaubigte Erklärungen von früheren Lehrern oder Mitschülern des Studienbewerbers über die Tatsache der Ablegung der Reifeprüfung als Ersatz für die Vorlage eines Reifezeugnisses angenommen werden.

Über die Annahme sonstiger Urkunden als Ersatz des Reifezeugnisses, z. B. Belegbücher, Fernimmatrikulationsnachweise usw., wird vom Sekretariat von Fall zu Fall entschieden.

In allen Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Rektorats der Technischen Hochschule oder des Kultministeriums eingeholt werden.

b) Politische Überprüfung.

Jeder Studienbewerber wird vom Politischen Prüfungsausschuß der Technischen Hochschule überprüft. Zu diesem Zweck ist dem Vertreter des Politischen Prüfungsausschusses ein sorgfältig ausgefüllter Politischer Melde-

bogen, der in der amerikanischen Zone gültig und bei den Polizeiwachen erhältlich ist, vorzulegen. Spruchkammerbescheide oder sonstige amtliche Nachweise, die der Studienbewerber in Durchführung des Befreiungsgesetzes erhalten hat, sind dem Meldebogen beizufügen.

c) Arbeitseinsatz.

Jeder deutsche, ausländische oder staatenlose Studienbewerber muß sich für den Arbeitseinsatz am Wiederaufbau der Hochschulgebäude verpflichten.

Wer seiner Arbeitseinsatzpflicht nicht oder nur ungenügend nachkommt, wird zum Studium nicht zugelassen oder vom Weiterstudium ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Weiterstudium geschieht durch Streichung aus der Liste der Studierenden.

Jeder, der arbeitet, wird von der Baufirma, der er zur Arbeit zugewiesen ist, entlohnt und gegen Krankheit und Unfall versichert.

Die Dauer des Arbeitseinsatzes ist vorbehaltlich der Änderung durch den Kleinen Senat allgemein 6 Monate und für Studienbewerber, die 21 Jahre alt und jünger sind, 8 Monate.

Der Zeitabschnitt, in dem der Arbeitseinsatz zu leisten ist, wird vom Büro der Technischen Hochschule bestimmt. Es kann den Zeitabschnitt in persönlicher Rücksprache mit dem Studienbewerber festlegen.

Das Rektorat der Technischen Hochschule kann auf Antrag, der schriftlich zu begründen ist, vom Arbeitseinsatz befreien, die Dauer herabsetzen, oder die Leistung leichter Arbeit genehmigen.

Kriegsversehrte müssen mit amtlichen Urkunden ihre Versehrtenstufe nachweisen. Andere körperlich Behinderte, die keine schweren Arbeiten verrichten können, müssen entsprechende amtsärztliche Bescheinigungen vorlegen. Das Rektorat kann gegebenenfalls die Leistung leichter Arbeit bestimmen.

Rassisch oder politisch Verfolgte sind vom Arbeitseinsatz befreit. Politisch Verfolgte müssen die vom Landes-Ausschuß Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten, Landesstelle Stuttgart, Wagenburgstr. 26, ausgestellte Kennkarte oder eine Bescheinigung dieser Stelle vorlegen, aus der hervorgeht, daß ihnen die Kennkarte mit Sicherheit ausgestellt werden wird. Rassisch Verfolgte müssen entsprechende Dokumente vorlegen oder glaubwürdige Zeugen benennen.

d) Praxis.

Die Bestimmungen über die als Voraussetzung des Studiums eines technischen oder künstlerischen Faches zu leistende Fachpraxis sind den im Abschnitt D dieses Programms aufgenommenen Studienplänen zu entnehmen.

Es wird empfohlen, sich von dem zuständigen Praktikantenamt rechtzeitig vor Beginn des Studiums über die Fachpraxis beraten zu lassen.

3. Antrag auf vorläufige Zulassung zum Studium.

a) Der **Studienbewerber** muß mit dem Formblatt, das beim Sekretariat erhältlich ist, Antrag auf vorläufige Zulassung zum Studium stellen. Der Antrag ist während der öffentlich bekanntgegebenen Frist beim Sekretariat einzureichen.

Die Frist ist für das Wintersemester 1948/49 vom 1. September bis 30. Oktober 1947 festgesetzt.

b) Dem **Antrag** sind folgende Zeugnisse und Nachweise beizufügen:

das Reifezeugnis (vgl. Ziff. 2a),
der Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
der sorgfältig ausgefüllte Politische Meldebogen (vgl. Ziff. 2b),
die Zeugnisse über die geleistete Fachpraxis (vgl. Ziffer 2d).

c) Das **Sekretariat** prüft das Reifezeugnis und beurkundet das Ergebnis auf dem Antrag.

Der Politische Prüfungsausschuß prüft durch seinen Vertreter den Politischen Meldebogen und stellt das Ergebnis auf dem Antrag fest.
Die zuständige Abteilung äußert sich durch den **Abteilungsleiter** zu dem Antrag. Die Äußerung ist nur verbindlich, wenn sie vom Abteilungsleiter auf dem Antrag unterschrieben ist.

Das **Baubüro** trägt den für den Arbeitseinsatz festgelegten Zeitabschnitt und später die erfolgte ordnungsmäßige Ableistung auf dem Antrag ein.
Die **Fakultät** erteilt durch den **Dekan**, nachdem das **Baubüro** die ordnungsmäßige Ableistung des Arbeitseinsatzes bestätigt hat, die vorläufige Zulassung. Die vorläufige Zulassung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Einschreibung als Studierender.

4. Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender.

a) Die **Einschreibung** als Studierender erfolgt zu **Beginn** des Semesters. Das Rektorat regelt das Verfahren für die Einschreibung durch besondere Bekanntmachung am Schwarzen Brett. Wer vorläufig zum Studium zugelassen ist und sich einschreiben will, ist verpflichtet, die Bekanntmachung zu lesen, die getroffenen Anordnungen einzuhalten und die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise zur Einschreibung mitzubringen.

Der Studierende hat sich zur Einschreibung während der festgesetzten Zeit persönlich beim Sekretariat zu melden.

Die Einschreibungsfrist ist für das Wintersemester 1947/48 vom 20. Oktober bis 17. November festgesetzt.

b) Die bei der Einschreibung vorzulegenden Zeugnisse und Nachweise sind in der Bekanntmachung des Rektorats genau angegeben. Die erforderlichen Unterlagen müssen vollständig vorliegen, andernfalls wird die Einschreibung nicht vollzogen.

c) Der Studierende erhält nach vollzogener Einschreibung einen Ausweis, den er stets bei sich führen muß.

Der Ausweis ist eine öffentliche Urkunde und nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises ist sofort dem Sekretariat zu melden. Das Sekretariat kann für die Ausstellung eines weiteren Ausweises eine Verwaltungsgebühr von 2.— RM ansetzen.

d) **Rückmelder** sind die Studierenden, die schon im letzten Semester an der Technischen Hochschule eingeschrieben waren.

Für sie gelten die Bestimmungen für neu Eintretende entsprechend. Einzelheiten sind aus der Bekanntmachung des Rektorats zu entnehmen.

5. Beurlaubung als Studierender.

Studierende, die aus besonderen Gründen an Vorlesungen und Übungen während eines bis höchstens zwei Semestern nicht teilnehmen können, die aber trotzdem Angehörige der Hochschule bleiben wollen, werden auf Antrag beurlaubt. Die Beurlaubung gilt nur für ein Semester und wird nur in wirklich begründeten Fällen ausgesprochen.

Als Gründe kommen in erster Linie in Betracht:

- Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantentätigkeit; Bestätigung des Praktikantenamts ist erforderlich;
- Erkrankung des Studierenden; ärztliches Zeugnis muß vorgelegt werden;
- die Notwendigkeit, daß ein Studierender infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten bzw. in ihm zu arbeiten hat;
- Vorbereitung zur Hauptprüfung; Voraussetzung ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl Studiensemester;
- Vorbereitung zur Vorprüfung; Beurlaubung ist nur für ein Semester zulässig.

Der Antrag ist auf dem beim Sekretariat erhältlichen Formblatt an das Rektorat zu richten.

Die Beurlaubten haben die Sozialgebühr (siehe Ziffer V, Nr. 1) zu zahlen. Die sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Technischen Hochschule und der Studentenschaft (Mensa, studentische Krankenkasse usw.) und die Hochschulbibliothek stehen ihnen zur Verfügung wie jedem anderen Studierenden. Sie können die von der Eisenbahn gewährten Fahrpreisermäßigungen und andere Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Andere Hochschuleinrichtungen dürfen Beurlaubte nicht benützen.

Das Semester, in dem der Studierende beurlaubt ist, wird nicht als Studiensemester angerechnet.

6. Exmatrikulation, Streichung aus der Liste der Studierenden.

a) Studierende, die an der Technischen Hochschule nicht weiterstudieren wollen, beantragen ihre Exmatrikulation. Der Antrag ist auf dem beim Sekretariat erhältlichen Formblatt an das Rektorat zu richten. Der Studierende gibt den Grund an, warum er exmatrikuliert werden will.

Zur Exmatrikulation sind notwendig:

Vorlage des Belegbuches,
Entlastungsstempel der Studentenhilfe,
Entlastungsstempel der Bibliothek,
Entlastungsstempel des Baubüros.

Das Belegbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk wird nach Bezahlung einer Gebühr von 3.— RM von der Kasse der Technischen Hochschule an den Studierenden ausgegeben.

b) Der Rektor der Technischen Hochschule kann die Streichung eines Studierenden aus der Liste der Studierenden anordnen, wenn er sich gegen die akademische Disziplin oder gegen die für die Technische Hochschule geltenden Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Ordnungen verstößt oder wegen Verstoßes gegen ein sonstiges Gesetz gerichtlich verfolgt wird.

Die Streichung aus der Liste der Studierenden kann insbesondere dann angeordnet werden,

wenn der Studierende wöchentlich weniger als vier Vorlesungsstunden belegt;

wenn der Studierende wohl die vorgeschriebene Zahl von Vorlesungsstunden belegt hat, aber die Vorlesungen nicht oder nur unregelmäßig besucht oder aber durch sein Verhalten beweist, daß er nicht gewillt ist, ein ordentliches Studium zu betreiben;

wenn der Studierende die Studiengebühren und Unterrichtsgelder nicht bezahlt;

wenn der Studierende seiner Arbeitseinsatzpflicht beim Wiederaufbau der Hochschule nicht oder nur mangelhaft genügt;

wenn der Studierende es unterläßt, sich ordnungsmäßig zurückzumelden oder sich fristgerecht beurlauben zu lassen.

7. Ausländische oder staatenlose Studierende.

- a) Für Ausländer oder Staatenlose gelten für die Aufnahme als Studierende grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für deutsche Studierende. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat oder auf dessen Antrag das Kultministerium.
- b) Zeugnisse und sonstige Nachweise sind von einem amtlich zugelassenen Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt und beglaubigt vorzulegen.
- c) Ausländer oder Staatenlose müssen nachweisen, daß sie ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen.

8. Gasthörer.

Bewerber, die beabsichtigen, ein ordentliches Hochschulstudium zu betreiben, können als Gasthörer nicht zugelassen werden.

Vorbedingung für die Zulassung als Gasthörer ist:

- a) abgeschlossenes Hochschulstudium, oder
- b) Abschlußprüfung einer Fachschule, oder
- c) Zeugnis der mittleren Reife (für die 6. Klasse einer höheren Schule). Hievon kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ein besonderes berufliches Interesse an einzelnen Vorlesungen hat oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden will, und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis zu folgen.

Gasthörer werden in der Regel für ein Semester zugelassen. Sie können höchstens 12 Vorlesungsstunden wöchentlich belegen. Zu irgendwelchen Prüfungen der Technischen Hochschule werden Gasthörer nicht zugelassen. Die belegten Vorlesungen werden auf ein ordentliches Studium nicht angerechnet.

Der Antrag auf Zulassung ist auf dem beim Sekretariat erhältlichen Formblatt an das Sekretariat zu richten. Nach Genehmigung des Antrags und Berechnung der Höregebühr erhält der Gasthörer einen besonderen Ausweis, den er stets bei sich führen muß, wenn er die Vorlesungen besucht. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

V. Studienkosten

1. Studierende.

Die Einschreibgebühr beträgt für

Neueintretende 25.— RM;

von andern Hochschulen Kommende 15.— RM;

Wiedereintretende 10.— RM.

Die allgemeine Studiengebühr beträgt 70.— RM; wenn die vorgeschriebene Zahl von Semestern belegt ist, 45.— RM.

Die Vorlesungsgebühr für eine Semesterwochenstunde beträgt 3.— RM.

Die Sozialgebühr beträgt 15.— bis 20.— RM, je nach Umlage.

Die Anschläge am Schwarzen Brett über Belegfrist, Bezahlung der Studienkosten und die sonstigen, die Regelung dieser Fragen betreffenden Bekanntmachungen sind genau zu beachten.

2. Gasthörer.

Die Höregebühr beträgt für

die ersten beiden Wochenstunden 4.— RM;

für jede weitere Wochenstunde 4.— RM.

Werden mit besonderer Genehmigung mehr als 12 Wochenstunden belegt, so ist die Studiengebühr von 70.— RM und eine Einschreibgebühr von 10.— RM zu entrichten.

VI. Prüfungen

Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen **Diplomprüfungen** abgehalten für

Mathematiker,
Physiker,
Chemiker,
Geologen,
Architekten,
Bauingenieure,
Vermessungsingenieure,
Maschineningenieure,
Elektroingenieure.

Die Technische Hochschule verleiht auf Grund der an den Abteilungen abgelegten Diplomprüfungen folgende Grade:

Diplommathematiker,
Diplomphysiker,
Diplomchemiker,
Diplomgeologe,
Diplomingenieur.

VII. Doktor-Promotion

Die Technische Hochschule hat das Recht, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würden enthält die Promotionsordnung, welche beim Sekretariat eingesehen werden kann.

VIII. Allgemeiner Studentenausschuß (ASTA)

Der ASTA (NA. 9) ist die autorisierte Vertretung der an der Technischen Hochschule eingeschriebenen in- und ausländischen Studierenden. Die Mitglieder des ASTA werden von den Studierenden in geheimer Wahl gewählt.

Der ASTA hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der gesamten Studentenschaft nach innen und außen;
2. Wahrung der Rechte der Studierenden;